

zur Brug.¹. Die Verwandtschaft geht in keinem Fall bis zu sklavischer Abhängigkeit; grössere Reihen z. B. hat die Cottoniana mit keiner der Sammlungen gemein. Der Chronologie wegen wäre die App. (wohl 1181—85 entstanden, später bis 1191 interpoliert) vielleicht eher Quelle der Cottoniana, die Brugensis dagegen möglicherweise gelegentliche Benutzerin der Cottoniana.

Die Selbständigkeit der Cottoniana beweist am Schlagendsten der Umstand, dass in ihr 30 bisher nicht nachzuweisende Decretalen von Alexander III. herangezogen sind, von denen nur 2 sich auch in der Londinensis Regia finden.

Die Beziehungen der Cottoniana zu allen übrigen seither bekannten Collectionen verdeutlicht die Tabelle II.

III. Die Collectio Cheltenhamensis (ca. 1193??).

Sie ist nach Hampe S. 398 f. 'eine sachlich geordnete Decretalensammlung, ähnlich den beiden oben besprochenen, mit Papstbriefen aus dem 12. Jh. bis herab zu Innocenz III.'(?)². 'Die Namen der Päpste sind nicht immer angegeben. Die meisten Stücke sind bekannt, aber eine Anzahl neuer Regesten, insbesondere solcher, die sich auf England beziehen' (?)³, 'liesse sich immerhin aus der Sammlung gewinnen'. —

Die Cheltenhamensis⁴ zerfällt in 15 Titel; der erste lautet: 'De simoniaciis et indebitis exactoribus'.

Abgesehen von einem Caput incertum des Deusdedit enthält die Sammlung, soweit sie bisher beschrieben ist,

1) In allen 5 Collectionen fehlen J. 14159. 11794. 15750. 16595. 13032, in allen ausser App. J. 14334. 14045. 12129. 14151. 15178. 14078, in allen ausser Brug. 14164. 384. 11868. 10826, in allen ausser App. und Brug. 15729. 16056. 11480. 13727; — nur in Bamb. und Cass. 8289, nur in Lips. und Brug. 13737, nur in App. 14055. 12411? 13970, nur in Lips. 14046, nur in Brug. 14059. 14136. 9657. 13740. 13768. 14532. — Uebereinstimmungen von Cott. und Brug. zeigen noch z. B. der Anfang von 15729 und die Inscription von 13965. 13790 (Fehlen des Papstnamens). 2) Einschliesslich? In den Einzelmittheilungen wird von Hampe keine Decretale Innocenz' III. (1198—1216) namhaft gemacht. Es fehlt also mindestens jede Möglichkeit der Controle. 3) Dafür fehlt jetzt (vgl. oben S. 526) jeder Beweis. 4) Voran geht in der Hs. eine Summa de testibus magistri G.; dann folgen die von mir oben S. 526 als solche nachgewiesenen Schlüsse des Conc. Lat. III. in eigenthümlicher Ordnung, wie sie sich (gleich oder ähnlich) nur noch in der Coll. Parisiensis I. findet. Weiter schliessen sich von anderer Hand einige Decretalen Innocenz' III. an, von denen ich zu identificieren vermag 'Exoniensi ep. Tua nos duxit fraternitas' = Po. 698, X. 3, 2, 8 (a. 1199 Mai 11)